

Satzung über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Kottgeisering (Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Kottgeisering erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBL S. 400), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBL S. 958), und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBL I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält, soweit ein öffentliches Interesse besteht, eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück befindlichen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten, wenn die Gebäude einem selbständigen Zweck dienen und aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine gesonderte Kennzeichnung angezeigt ist.

(2) Unbebauten Grundstücken werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

§ 2

Hausnummernschild

(1) Der Gemeinderat kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen. Falls dies erfolgt, wird es dem Eigentümer des Gebäudes durch Bescheid mitgeteilt.

(2) Grundeigentümer oder Erbbauberechtigte haben das der Zuteilung entsprechende Hausnummernschild und die Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) auf eigene Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

§ 3

Anbringen und Sichtbarmachen der Hausnummern

(1) Das Hausnummernschild ist bei Neubauten spätestens bei Bezugsfertigkeit, im übrigen binnen 14 Tagen nach der Zuteilung durch die Gemeinde an einer von der Straßenseite aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, gut sichtbaren Stelle anzubringen. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder behindert werden.

(2) Liegen Gebäude oder Hauseingänge von Wohnanlagen nicht unmittelbar an einer Straße, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

§ 4 Änderung der Hausnummer

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

§ 5 Folgen der Nichtbeachtung

Wird eine Verpflichtung nach dieser Satzung nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Für die Erzwingung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach §872 BGB.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kottgeisering, den 18.11.2010

Josef Drexler
Erster Bürgermeister